

<b>Leopold Boß in Hamburg.</b>		<b>Wilh. Koch in Königsberg.</b>	
Beilstein, F.: Handbuch der organischen Chemie. 3. Aufl. 73. u. 74. Lfg. (III. Bd. 13. u. 14. Lfg.) Lex. 8°. (S. 769—896.) Subskr.-Pr. à n. 1. 80; Einzelpr. à n. 2. 40		2239	Heger, zum Gedächtnis Adalberts, des ersten Apostels der Preußen. 1 M.
<b>Hermann Balthar in Berlin.</b>		<b>Calmann Lévy in Paris.</b>	
Boutmy, G.: Zur Währungsfrage. Betrachtungen e. südruss. Landwirthes. (Die Geldkrisis. Die Entstehg. der Krisis. Gold od. Silber?) Mit e. Vorwort v. D. Arendt. gr. 8°. (56 S. m. eingedr. Diagr.) n. —. 60		2242	Souvenirs du Baron de Barante. Tome VI. 7 fr. 50 c. O'Monroy, Tutor et Toto. 3 fr. 50 c. Gyp, joies d'amour. 3 fr. 50 c. Duc d'Aumale, le roi Louis Philippe. 50 c.
<b>Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.</b>		<b>Friedrich Emil Berthes in Basel.</b>	
<b>Fr. András Nachfolger in Leipzig.</b> 2241 Bibliographie der deutschen Journallitteratur im Jahre 1896.		2241	Frey, Dur und Moll. 2 M 60 ♂; geb. 3 M.
<b>Adolf Bong &amp; Comp. in Stuttgart.</b> 2243 Ganghofer, die Fackeljungfrau. 2. Aufl. 3 M; geb. 4 M 20 ♂.		<b>Georg Reimer in Berlin.</b> 2240. 2241	
<b>H. v. Decker's Verlag G. Schenk, königl. Hofbuchhändler in Berlin.</b> 2239 Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Neue Folge. 1. Bg. 1 M 50 ♂.		Reimer, klimatische Sommerkurorte. 3. Aufl. Geb. 5 M. Wellhausen, Reste arabischen Heidenthums. 2. Aufl. 8 M. Joannis Philoponi in Aristotelis de anima libros commentaria. (Commentaria in Aristotelem graeca vol. XV.) 27 M. Parmenides Lehrgedicht. Griechisch u. Deutsch, von Diels. 5 M. Philonis Alexandrini opera quae supersunt. Vol. II. Ed. Wendland. 9 M.	
<b>Wihelm Friedrich in Leipzig.</b> 2242 Digatio, ein Frauenschicksal. 2 M. Guth, vom Wege . . . . 1 M. Fleischer, Gedichte. 1 M.		<b>G. A. Seemann in Leipzig.</b> 2241	
<b>Ferdinand Sirt &amp; Sohn in Leipzig.</b> 2243 Wagner, deutsche Lebensbilder u. Sagen. Simultan-Ausgabe (B). Kart. 75 ♂; geb. 1 M.		Ergänzungshefte zu den Deutschen Konkurrenzen, hrsg. von Häberle u. Neumeister. Heft 1: Giebel. 1 M 80 ♂.	
		<b>Struppe &amp; Winkler in Berlin.</b> 2239	
		Wandelt, die rechtliche Natur des Kommissions-Geschäfts. 1 M.	
		<b>Berlagsanstalt Militärische Rundschau in Leipzig.</b> 2243	
		von Prollius, kurze Entwicklungsgeschichte des preußisch-deutschen Heeres. 60 ♂.	
		<b>B. Wunderling Verlags-Conto in Regensburg.</b> 2241	
		Berichte des naturwissenschaftlichen Vereins zu Regensburg. 5. Heft. 7 M.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Verjährung von Preßdelikten.

Seit dem Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 13. April 1896 und seinem dem Inhalte unmittelbar entgegengesetzten Urteil des preußischen Kammergerichts vom 1. Juni 1896 ist ein ziemlich lebhafter Streit über die Frage entstanden, von welchem Zeitpunkte die Verjährung in Preßsachen zu laufen beginne. Zu den in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrgang 1896 Nr. 11, 12, 17, 23 veröffentlichten Aufsätzen ist jetzt ein weiterer im »Gerichtssaal« abgedruckter von Rathenau gekommen (Band 53, Heft 5), dem der Herausgeber dieser Zeitschrift, Reichsgerichtsrat Stenglein, ein Nachwort beigelegt hat. Darin hält er die bereits früher vertretene Ansicht aufrecht.

Da das Preßgesetz selbst über den Beginn der Verjährung schweigt, so muß dieser nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt werden. Hierbei ergeben sich aber Zweifel darüber, ob die Thätigkeit desjenigen, welchem die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer strafbaren Handlung enthaltenden Druckschrift obliegt, unter den Begriff der Fortsetzung fällt oder nicht. Ist das letztere der Fall, ist somit entscheidend der Augenblick der Veröffentlichung, so kann von der in dem Dresdner Urteile angenommenen Berechnungsweise natürlich nicht mehr die Rede sein, während, sofern die Frage im Sinne der ersteren Alternative zu lösen ist, umgekehrt die Berechnungsweise des Kammergerichts sich als unstichhaltig erweisen würde.

In der litterarischen Erörterung der Frage ist so ziemlich alles gesagt worden, was zu gunsten der einen oder anderen Ansicht geltend gemacht werden kann, und es darf mit gutem Grunde bezweifelt werden, ob sich neue Argumente für oder gegen noch beibringen lassen. Für die Ansicht des Sächsischen Oberlandesgerichts werden nach dem überaus er-

schöpfend und konzentriert gehaltenen Aufsätze Stengleins Gesichtspunkte, die dieser nicht berührt hätte, überhaupt nicht mehr aufgestellt werden können, während andererseits die Verteidigung der entgegengesetzten Auffassung nach den Ausführungen von Marquardsen ebenfalls nicht mehr durch neue und eigenartige Beweisführungen erwartet werden kann. Hieraus ergibt sich aber, daß die Streitfrage auf dem Boden des geltenden Rechts durch Doktrin und Rechtsprechung überhaupt nicht in einer für die Praxis des litterarischen Verkehrs genügenden Weise gelöst werden wird, daß vielmehr zu diesem Behufe ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung nicht zu entbehren ist.

Allerdings ist von Marquardsen, dem einzigen noch lebenden Kommentator des Preßgesetzes, der Mitglied der mit der Beratung desselben beauftragten Kommission des Reichstags war und mit Rücksicht auf diese Mitarbeiterschaft bei der Entstehung des Gesetzes eine besondere Autorität für seine Auslegungen der einzelnen Vorschriften beanspruchen darf, betont worden, daß die Kommission die Veröffentlichung als maßgebend angesehen habe und dieserhalb den Intentionen des Gesetzgebers lediglich die Berechnungsweise derjenigen Verjährungsfrist entspreche, die von dem Publikationsakt ihren Ausgang nehme; indessen ist diese Ansicht der Kommission in dem Gesetze selbst zweifellos nicht zum Ausdruck gelangt, und selbst bei weitestgehender Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien als Auslegungsmittel des positiven Rechts wird man in dieser Kundgebung der Ansicht der Kommission nur die Ueberzeugung des einen Faktors der Reichsgesetzgebung erblicken dürfen, welche, weil sie eben nur diesen repräsentiert, der bindenden Kraft für Doktrin und Praxis in gleichem Maße entbehrt. Es kann also auch mit Rücksicht hierauf die Bedürfnisfrage bezüglich eines Eingreifens der Reichsgesetzgebung nicht verneint werden.